2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN; GILT NUR FÜR DECKBLATT NR. 6

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZU ZIFFER 2.1:



ALS HÖCHSTGRENZE: 2 VOLLGESCHOSSE **ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS**

- WANDHÖHE BEI FREISTEHENDEM WOHNHAUS DARF, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 6,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN; BEI INNERHALB DES WOHNHAUSES ANGEORDNETER GARAGE DARF DIE WANDHÖHE, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 4,80 M NICHT ÜBERSTEIGEN ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER-

FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSEITIGEN AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.

BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DER "ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN" WERDEN NICHT VORGENOMMEN. ANSONSTEN GILT DIE "ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN" DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.11.1979 UND DES DECKBLATTES NR. 5 IN DER FASSUNG VOM 28.09.2000.